



Öffentliche Bekanntmachung

10. Änderungssatzung vom 25.6.2020

der Satzung der Kreisstadt Siegburg
über die **Stadtbetriebe Siegburg AöR**
vom 6.12.2010

in ihrer Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5.7.2018

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 25.6.2020 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in ihrer Fassung der 9. Änderungssatzung vom 5.7.2018 wie folgt zu ändern:

§ 1 - betrifft § 8 der Satzung -

In § 8 wird folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die ansonsten in nichtöffentlicher Sitzung getroffen worden wäre, und sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht. Nicht zulässig ist das Umlaufverfahren in Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt und beschlossen werden müssen. Umlaufbeschlüsse können schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates bekannt gegeben.“

Der bisherige Absatz 8 des § 8 wird zu Absatz 9.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 25.6.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 25.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Kreisstadt Siegburg.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter/die Wahlleiterin,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter/Wahlleiterin

Der Wahlleiter/die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin und drei bis acht Beisitzern/ Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/ stellvertretende Schriftführerin bestellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.



- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten sieben auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt-/Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der **Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag** vor der Wahl öffentlich bekannt,
1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
 3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
 4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
 5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
 6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
- a) seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihm eingeht.
- Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 25.6.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Siegburg über die Durchführung der Beihilfearbeitung wurde von der Stadt Siegburg am 16.06.2020 fristgerecht zum 31.12.2020 gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 13.06.2017 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 26.06.2017, Nr. 25, öffentlich bekannt gemacht.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird zum 31.12.2020 wirksam.

Köln, den 18.06.2020, Bezirksregierung Köln, AZ: 31.1.6.3-415, Im Auftrag, gez. Steireif

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241/102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.



Öffentliche Bekanntmachung

„7. Nachtragssatzung vom 25.6.2020 zur Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009

Gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. Seite 202), dem § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBL. I Seite 2022) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBL. I Seite 3618) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (KiBiz) vom 3.12.2019 (GV. NRW. Seite 894) hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kindertagespflege vom 16.04.2009 beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 4 KiBiz“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 KiBiz“ ersetzt. In Satz 3 wird die Angabe „§ 19 KiBiz“ durch die Angabe „§ 33 KiBiz“ und die Angabe „§ 19 Abs. 5 KiBiz“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 6 KiBiz“ ersetzt.

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.

§ 3

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beitragstabelle für Kinder über 3 Jahren

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlungsbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat, sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2020):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 37.000 €	38 €	47 €	56 €
2	bis 50.000 €	65 €	80 €	96 €
3	bis 62.000 €	92 €	118 €	144 €
4	bis 75.000 €	116 €	158 €	200 €
5	bis 87.000 €	140 €	194 €	248 €
6	bis 100.000 €	168 €	228 €	288 €
7	über 100.000 €	200 €	258 €	316 €

Beitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren

Die nachfolgende Elternbeitragstabelle weist ausschließlich die monatlichen Zahlungsbeträge aus, die sich aus der Festsetzung nach den §§ 3 und 5 dieser Satzung ergeben. Festsetzungszeitraum ist nicht der jeweilige Betreuungsmonat, sondern das gesamte Kindergartenjahr, bzw. bei einem Beginn der Betreuung während des Kindergartenjahres der restliche Zeitraum bis zum Ende dieses Kindergartenjahres.

Beitragstabelle (ab 1.8.2020):

Einkommensstufen	Jahreseinkommen	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
0	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 37.000 €	58 €	75 €	92 €
2	bis 50.000 €	85 €	114 €	144 €
3	bis 62.000 €	144 €	184 €	224 €
4	bis 75.000 €	196 €	250 €	304 €
5	bis 87.000 €	236 €	304 €	368 €
6	bis 100.000 €	280 €	352 €	424 €
7	über 100.000 €	316 €	392 €	472 €

§ 4

Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2							
Beitragstabelle (ab 01.08.2020):							
Umfang der Betreuung	Einkommensgruppe						
	25.001 - 37.000 €	37.001 - 50.000 €	50.001 - 62.000 €	62.001 - 75.000 €	75.001 - 87.000 €	87.001 - 100.000 €	über 100.000 €
Wochenstunden	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag	Monatsbeitrag
15	34 €	51 €	86 €	118 €	142 €	168 €	190 €
16	37 €	54 €	92 €	126 €	151 €	179 €	202 €
17	39 €	58 €	98 €	134 €	161 €	190 €	215 €
18	42 €	61 €	104 €	141 €	170 €	202 €	227 €
19	44 €	65 €	110 €	149 €	179 €	213 €	240 €
20	46 €	68 €	115 €	157 €	189 €	224 €	253 €
21	48 €	71 €	121 €	165 €	198 €	235 €	266 €
22	50 €	74 €	126 €	173 €	208 €	246 €	278 €
23	53 €	78 €	133 €	180 €	217 €	258 €	290 €
24	55 €	82 €	138 €	188 €	226 €	269 €	303 €
25	58 €	85 €	144 €	196 €	236 €	280 €	316 €
26	59 €	88 €	148 €	202 €	243 €	287 €	324 €
27	61 €	90 €	152 €	206 €	250 €	294 €	331 €
28	63 €	94 €	156 €	212 €	257 €	302 €	339 €
29	65 €	97 €	160 €	218 €	263 €	309 €	346 €
30	66 €	100 €	164 €	223 €	270 €	316 €	354 €
31	68 €	102 €	168 €	228 €	277 €	323 €	362 €
32	70 €	106 €	172 €	234 €	284 €	330 €	370 €
33	72 €	109 €	176 €	239 €	290 €	338 €	377 €
34	74 €	111 €	180 €	244 €	298 €	345 €	385 €
35	75 €	114 €	184 €	250 €	304 €	352 €	392 €
36	77 €	118 €	188 €	255 €	310 €	359 €	400 €
37	78 €	120 €	192 €	261 €	317 €	366 €	408 €
38	80 €	123 €	196 €	266 €	323 €	374 €	416 €
39	82 €	126 €	200 €	271 €	330 €	381 €	424 €
40	84 €	130 €	204 €	277 €	336 €	388 €	432 €
41	86 €	132 €	208 €	282 €	342 €	395 €	440 €
42	87 €	135 €	212 €	288 €	349 €	402 €	448 €
43	89 €	138 €	216 €	293 €	355 €	410 €	456 €
44	90 €	141 €	220 €	298 €	362 €	417 €	464 €
45	92 €	144 €	224 €	304 €	368 €	424 €	472 €
46	94 €	147 €	229 €	310 €	376 €	434 €	482 €
47	96 €	150 €	234 €	318 €	384 €	443 €	493 €
48	98 €	154 €	239 €	324 €	393 €	452 €	503 €

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 25.6.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg - Straßenordnung - vom 25.6.2020 -

Präambel

Der Rat der Stadt Siegburg hat zur Wahrung der Sauberkeit sowie der Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 25.6.2020 aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der derzeit geltenden Fassung – für das Gebiet der Stadt Siegburg folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder einer öffentlich rechtlichen Widmung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Park- und Brunnenanlagen, Baumstützen, Schulgelände, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern, soweit diese nicht der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegen,
 - Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Katastrophenschutzeinrichtungen und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder und Hinweiszeichen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die sich im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen und der öffentlichen Benutzung dienenden Anlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der privaten Post- und Telekommunikationsunternehmen.

§ 2

Verunreinigung und Verunstaltung des Straßenbildes

- (1) Die Verunreinigung der in § 1 genannten Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Dies gilt insbesondere für das Wegwerfen von Abfällen sowie das Ausspucken/Wegwerfen von Kaugummi.

Das Wegwerfen von Abfällen wird wie folgt geahndet:

- Papier, Teller, Becher, Dosen und ähnliche Behältnisse	30-100 EUR
- Zigarettenkippen und -schachteln	30-100 EUR
- Taschentücher	30-100 EUR
- Obst und Essensreste	30-100 EUR
- Kaugummi	40-100 EUR
- Entleeren von Autoaschenbechern auf der Straße	40-100 EUR

In besonderen Fällen kann gemäß § 15 Abs. 2 dieser Verordnung auch ein erhöhtes Bußgeld erlassen werden.

- (2) Es ist untersagt, in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie nachteilig zu verändern.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35-100 EUR

§ 3

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich des § 1 dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu belästigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu gefährden insbesondere durch

- a) aggressives Betteln und/oder aufdringliche Verkaufspraktiken, z.B. mittels aufdringlichen Ansprechens, Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung
- b) wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen und Belästigungen von Passanten
- c) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche
- d) Konsum von alkoholischen Getränken und anderer Rauschmittel sowie das Rauchen, der Gebrauch von E-Zigaretten und Shishas auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und während der Betriebszeiten vor Kitas und Schulen
- e) Urinieren/Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit
- f) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum / Drogenkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten und Gefährdung anderer)

§ 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - vom 18.03.1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- aggressives Betteln/ aufdringliche Verkaufspraktiken	35-150 EUR
- Beteiligung an wiederkehrenden Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen	35-150 EUR
- Lärmen	35-250 EUR
- Konsum von alkoholischen Getränken/ anderer Rauschmittel auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen und vor Kitas und Schulen während der Betriebszeiten	35-150 EUR
- Urinieren und Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit	50-200 EUR
- Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum / Drogenkonsum	35-150 EUR

4

Tiere

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in dem Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für ausgewiesene Freilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

- (2) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen	35-500 EUR
- Liegenlassen auf Grünflächen	35-500 EUR
- Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen	35-500 EUR

- (3) Das Füttern von Tauben auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35-500 EUR

§ 5

Abfallbehälter/ Sammelbehälter

- (1) Zur allgemeinen Benutzung aufgestellte Abfallbehälter sind nur zum Aufnehmen kleinerer Abfallmengen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen/ Abstellen bzw. Ablegen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Einbringen/Abstellen bzw. -legen von im Haushalt angefallenen Abfällen	30-200 EUR
- Einbringen/Abstellen bzw. -legen von in Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen	100 EUR-400 EUR

§ 6

Imbissstuben, Schnellrestaurants

- (1) An Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants sind Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- vorgeschriebene Abfallbehälter nicht aufgestellt	50-150 EUR
- vorgeschriebene Abfallbehälter nicht rechtzeitig geleert	35-100 EUR

- (2) Alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m eines der in Absatz 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen, sind vom Gewerbetreibenden ohne Aufforderung zu entfernen, sofern sie von seinem Gewerbebetrieb herrühren.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 50-150 EUR

§ 7

Straßenmusikanten und Schauspieler

- (1) Musiker oder Schauspieler müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 20 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens aber 200 Meter weitergehen.

Überschreitungen werden wie folgt geahndet:

- bis 30 Minuten	20 EUR
- bis 45 Minuten	35 EUR
- bis 60 Minuten	75 EUR
- länger	100-150 EUR

- (2) Die Verwendung von Verstärkern, Lautsprechern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, ist untersagt.

Verstöße werden wie folgt geahndet: pro Person 100-150 EUR

§ 8

Verkehrsgefährdungen

- (1) Zu den Straßen hin gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und Schächte müssen mit festen Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschlossen sein. Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnliche dem öffentlichen Interesse dienende Anlagen ermöglichen, sind so freizuhalten, dass ihre Benutzung jederzeit möglich ist.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 40 EUR

- (2) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen, in den Anlagen und an den Einrichtungen müssen, solange sie abfärben, durch einen deutlichen Hinweis kenntlich gemacht werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 30 EUR

- (3) Das Anbringen von Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 Metern zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen ist verboten. Ausgenommen sind landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 75-200 EUR

§ 9

Benutzung der Straßen und Anlagen

- (1) Die Benutzer der in § 1 bezeichneten Straßen und Anlagen haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt sowie andere Benutzer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden.

- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.

- (3) Es ist untersagt, in den Anlagen zu übernachten, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufzustellen oder Feuer zu machen.

- (4) Kraftfahrzeuge dürfen, mit Ausnahme von Notfällen, auf Straßen nicht repariert, mit Reinigungsmitteln gewaschen oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten behandelt werden.

- (5) Das Fahren, Parken und das Abstellen von Fahrzeugen auch auf außerhalb der öffentlichen Straßen angelegten Grünstreifen ist untersagt.

Verstöße gegen die Abs.1 bis 5 werden wie folgt geahndet: 40-100 EUR

§ 10

Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Es ist nicht gestattet, in den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen nicht zugelassene oder nicht betriebsbereite Fahrzeuge abzustellen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge können nach 10 Tagen von der Ordnungsbehörde kostenpflichtig von den in § 1 bezeichneten Anlagen oder Einrichtungen entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug können die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge unverzüglich entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- Fahrzeug selber entfernt	20-40 EUR
- Fahrzeug durch Ordnungsbehörde entfernt	100-1.000 EUR

§ 11

Duldungspflicht

Jeder Grundstückseigentümer hat zu dulden, dass auf seinem Grundstück Verkehrszeichen sowie Schilder, Aufschriften oder Zeichen, die dem Hinweis auf Wasser-, Gas- und Elektrizitätsleitungen, Entwässerungsanlagen oder der Vermessung dienen, angebracht, ausgebessert oder entfernt werden.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR

§ 12

Schutz der Schilder

Es ist nicht gestattet, die in § 11 aufgeführten Schilder, Aufschriften und Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verunreinigen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Eine vorübergehende Einwirkung bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde, die Abänderungen des bisherigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn durch die Stadt oder durch den Bauherrn selbst durchführen lässt.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 25 EUR



§ 13

Hausnummern

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts auf eigene Kosten mit der zugeteilten Hausnummer zu versehen. Insbesondere aus rettungsdienstlichen Gründen ist hierbei folgendes zu beachten:

- Die Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Hauseingang anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt der Hauseingang an der Rückseite des Hauses, so muss die Hausnummer an der Vorderseite des Gebäudes unmittelbar an der dem Haupteingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht werden. Liegt das Hauptgebäude mehr als 3 Meter hinter der Straßenflucht und ist es von der Straße durch eine Umzäunung getrennt, so ist die Nummer rechts vom Eingang an der Einfriedung anzubringen. Auch bei Hinter- oder Nebengebäuden ist die Hausnummer rechts vom Eingang anzubringen.
- Die Hausnummern sind gut sichtbar und gut leserlich anzubringen, zu unterhalten und nötigenfalls zu erneuern.
- Bei dem Wechsel der Hausnummer darf die alte Hausnummer vor Ablauf einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist rot durchzustreichen, jedoch muss die alte Nummer lesbar bleiben.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

35 EUR

§ 14

Zulassung von Ausnahmen

Die Ordnungsbehörde kann in begründeten Fällen auf Antrag von den in dieser Verordnung erlassenen Verboten Ausnahmen zulassen, soweit dies mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 2 die in § 1 genannten Anlagen und Einrichtungen verunreinigt,
 2. entgegen § 3 andere belästigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder gefährdet, insbesondere durch die in § 3 a) - f) genannten Handlungen,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere nicht dafür Sorge trägt, dass von diesen Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen und diese nicht verkehrsgerecht führt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 die durch die Tiere, insbesondere Hunde, verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 auf Straßen und in Anlagen Tauben füttert,
 6. entgegen § 5 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter zweckwidrig benutzt, insbesondere durch das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 an Imbissstuben, Imbissständen, Kiosken, Trinkhallen und Schnellrestaurants keine Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufgestellt oder anbringt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
 8. entgegen § 6 Abs. 2 alle Abfälle, die im Umkreis von 50 m der in Abs. 1 genannten Gewerbebetriebe anfallen und aus den Gewerbebetrieben herrühren, nicht entfernt,
 9. entgegen § 7 Abs. 1 als Musiker oder Schauspieler nicht alle 20 Minuten den Standort einer Darbietung auf Straßen und Plätzen so verändert, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist, mindestens jedoch 200 m weitergeht,
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Verstärker, Lautsprecher oder sonstige technische Hilfsmittel verwendet, die dazu geeignet sind, die Lautstärke der Darbietungen zu verstärken, als Hauseigentümer entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 Kellerluken, Brunnen, Gruben oder Schächte nicht mit festen, den Fußgängerverkehr nicht gefährdenden Türen, Deckeln oder Gitterrosten verkehrssicher verschließt,
 - 11.

12. entgegen § 8 Abs. 2 frisch gestrichene Gegenstände an Anlagen und Straßen nicht deutlich kenntlich gemacht, so lange sie abfärben,
13. entgegen § 8 Abs. 3 zur Einfriedung von Grundstücken an Straßen Stacheldraht unterhalb einer Höhe von 2 m verwendet,
14. entgegen der Untersagung in § 9 Abs. 1-3 Straßen und Anlagen bestimmungswidrig nutzt, indem er in Anlagen übernachtet, außerhalb der dafür bestimmten Plätze Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder Feuer macht,
15. entgegen § 9 Abs. 4 auf Straßen Kraftfahrzeuge repariert, mit Reinigungsmitteln wäscht oder mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt,
16. entgegen § 9 Abs. 5 auch auf außerhalb von Straßen angelegten Grünflächen mit Fahrzeugen fährt, parkt oder diese dort abstellt,
17. entgegen § 10 Fahrzeuge, die nicht zugelassen oder betriebsbereit sind, in den Anlagen oder auf Straßen abstellt,
18. entgegen § 11 das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen von Schildern nicht duldet,
19. entgegen § 12 die in § 11 genannten Schilder, Aufschriften oder Zeichen beseitigt, ändert, verdreht oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt,
20. als Eigentümer eines bebauten Grundstücks entgegen § 13 das Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 1.000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ergibt sich im Einzelnen aus den in den einzelnen vorgenannten Paragraphen bezifferten Werten. Abweichend kann im Einzelfall ein erhöhtes Verwarnungs- /Bußgeld erlassen werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i. V. mit § 31 Abs. 2 OBG der Bürgermeister.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister – als örtliche Ordnungsbehörde –

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 25.6.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Festlegung des Termins zur Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg sowie

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg

1. Gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder wird die Wahl des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg auf

Sonntag, den 13. September 2020, festgelegt.

Die Wahlzeit dauert von 8.00 – 18.00 Uhr.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitgliedern ist das Wahlgebiet das Gebiet der Kreisstadt Siegburg
- b) Der Integrationsrat der Kreisstadt Siegburg besteht aus 21 Mitgliedern (14 gewählte Ausländervertreter und 7 Ratsmitglieder).

2. **Wahlberechtigt** ist wer gem. § 27 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

3. Hiermit fordere ich nach § 10 der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 14 ausländischen Mitglieder des Integrationsrates der Kreisstadt Siegburg auf.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

- a) Die Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl:

Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 1. Stock, Zimmer 112, beim Leiter des

Hauptamtes, einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

- b) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- c) **Wählbar** sind die unter Punkt 2. aufgeführten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Siegburg die am Wahltag 18 Jahre alt sind und mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- d) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede/r Bewerber/in zu erklären, dass er/sie
 - der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NW erfüllt,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,
 - bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.
- e) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- f) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerber/in enthalten.
- g) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der/des ersten Bewerbers/in an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- h) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vorname und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Vorschlägen ungültig.
- i) In jedem *Wahlvorschlag* sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in zu bezeichnen.
- j) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Hauptamt der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 1. Stock, Zimmer 112, bereithält.
- k) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen. Die Amtssprache ist Deutsch.

Siegburg, 26.6.2020, Kreisstadt Siegburg, Der Wahlleiter, Ralf Reudenbach, 1. Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Regelung von Wahlwerbung

Satzung zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 25.6.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte
- § 3 Anforderungen an die Werbeträger
- § 4 Antragspflicht
- § 5 Erlaubnisversagung
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung
- § 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 9 Gebühren, Kosten
- § 10 Haftung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der politischen Werbung anlässlich von Wahlen und Abstimmungen mit Werbeträgern auf öffentlichen Flächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen im Sinne der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung. Die Wahlwerbekommission kann abweichende Regelungen von dieser Satzung treffen.

§ 2 Zeiten, Berechtigte und Standorte

- (1) **Wahlkampfzeit**
Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens mit dem 43. Tag vor dem Wahltermin und endet mit diesem.
- (2) **Berechtigte**
Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind Organisationen und Personen, die mit eigenen Vorschlägen an den Wahlen für Vertretungskörperschaften und Parlamente antreten.
- (3) **Informationsstände** Für mobile Informationsstände sind folgende Standorte vorrangig vorgesehen:
Standort 01: Markt, ggü. Nogerter Platz
Standort 02: Markt, ggü. Marktpassage Höhe Denkmal
Standort 03: Goldene Ecke
Standort 04: Kaiserstraße, ggü. Haus-Nummer34
Standort 05: Markt, Brunnen
Standort 06: Kaiserstraße, vor ehemals „Ihr Platz“
Standort 07: Kaiserstraße, vor Haus-Nr. 22, zwischen den Bäumen
Standort 08: Neue Poststraße / Ecke Bahnhofstraße
Standort 09: Neue Poststraße, vor Haus-Nummern 10-12
Standort 10: Neue Poststraße, vor Amtsgericht

§ 3 Anforderungen an die Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Häng- oder Großflächenplakatschilder. Von ihnen dürfen keine Gefahren für die Verkehrssicherheit ausgehen. Sie müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 8 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW) entsprechen.

§ 4 Antragspflicht Für die Wahlkampfzeit gelten folgende Bestimmungen:

Werbeträger für Veranstaltungen sind gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Siegburg zu beantragen, etwa mit dem der Satzung als Anlage beigefügten Antragsvordruck.

Werbeträger als Großflächenplakatschilder sind gemäß dieser Satzung zu beantragen. Der Antrag ist einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter auf gleiche Standorte vor, gilt das frühere Antragsdatum als entscheidend. Bei einem Standort, an dem mehrere Großflächenplakatschilder aufgestellt werden können, wird der Standort dem Antragseingang nach durch das Amt für öffentliche Ordnung zugewiesen.

Informationsstände sind gemäß dieser Satzung zu beantragen. Der Antrag ist auf dem Formblatt einschließlich der notwendigen Unterlagen mindestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Aufstellung schriftlich beim Amt für öffentliche Ordnung einzureichen.

§ 5 Erlaubnisversagung

Bei Rechtsverstößen ist die Erlaubnis zu versagen. Dies gilt insbesondere wenn:

- überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von

Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

- wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll.

§ 6 Anzeigepflicht

Sonstige Werbeträger sind beim Amt für öffentliche Ordnung anzuzeigen. Hierbei sind die Anzahl der sonstigen Werbeträger sowie der Zeitraum der Aufstellung im Rahmen der Wahlkampfzeit dem Amt für öffentliche Ordnung schriftlich mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Anbringen anzugeben. Die Anforderungen dieser Satzung sind dabei zu berücksichtigen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

§ 7 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- a) Die Anbringung von Wahlwerbung an Verkehrszeichen, Verkehrsschildermasten sowie an Lichtzeichenanlagen ist nicht gestattet.
- b) Innerhalb von Kreisverkehren und auf Verkehrsinseln darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
- c) Es ist darauf zu achten, dass der Blick auf Fußgängerüberwege nicht durch Wahlwerbung versperrt wird.
- d) Die Anbringung von Wahlwerbung an Laternen ist in Form von Einzelplakaten, Doppel- und Dreieckständern zulässig. An antiken Laternen ist die unmittelbare Anbringung untersagt, ein Umstellen der Laterne mit Doppel- oder Dreieckständern erlaubt.
- e) Die Befestigung ist nur mittels Kabelbinder erlaubt. Eine Beschädigung durch diese ist zu verhindern.
- f) Plakatständer dürfen nicht im Sichtwinkel von Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen aufgestellt werden.
- g) An allen Bäumen im Stadtgebiet ist das Aufstellen von Wahlwerbung mittels Doppel- bzw. Dreieckständer gestattet. Das Anbringen von Plakaten ist ausschließlich mit Materialien erlaubt, die keine Schäden am Baum verursachen.

§ 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:
 - Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen sieben Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
 - Hänge-, Stell- und Großflächenplakatschilder, die in der Wahlkampfzeit ausgebracht wurden, sind binnen sieben Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug sowie einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Siegburg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 4 und § 5 werden nicht erhoben.

§ 10 Haftung

Der Berechtigte ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Die Stadt Siegburg ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Wahlwerbungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 25.6.2020 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 25.6.2020, Franz Huhn, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in der Kreisstadt Siegburg am 13. September 2020

Der Landtag NRW hat am 29.05.2020 das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 beschlossen. Mit diesem Gesetz wurden u. a. der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Anzahl der beizubringenden Unterstützungsunterschriften neu festgelegt. Die nachfolgende Bekanntmachung berücksichtigt diese Änderungen (Unterstrichen) und ersetzt die Bekanntmachung vom 18.03.2020.

Gemäß § 3 Nr. 5, § 24 und § 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der zurzeit gültigen Fassung –, fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- a) für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
- b) für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg

auf.

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen können gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 379) abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

Wahlvorschläge für die o. g. Wahlen sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der zurzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens zum Montag, den 27.07.2020, 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Kreisstadt Siegburg, Rathaus, Nogerter Platz 10, 1. Etage, Zimmer 112, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Rathaus der Kreisstadt Siegburg, Zimmer 108 und 112, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß § 79 Abs. 2 Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemachtem Bedarf kostenlos abgegeben.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit über www.votemanager.de/parteienkomponente die Wahlvorschläge elektronisch zu erfassen und die benötigten Formulare zu erzeugen und auszudrucken.

Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht im Übrigen das Wahlamt der Stadt Siegburg (Tel: 02241 / 102 366) zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Rates der Kreisstadt Siegburg

- a) Der Wahlausschuss der Kreisstadt Siegburg hat am 27.01.2020 das Gebiet der Kreisstadt Siegburg in 22 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wurde im Bekanntmachungsorgan der Kreisstadt Siegburg (Extra Blatt) am 12.02.2020 öffentlich bekannt gemacht (§ 6 KWahlG i.v.m. § 24 KWahlO). Sie kann beim Wahlamt der Stadt Siegburg eingesehen werden.
- b) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat, mindestens seit drei Monaten in Siegburg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- c) **Wahlvorschläge** für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag und auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag

vertreten sind, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzungen und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

Ferner müssen diese Wahlvorschläge **von 3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- d) Für die **Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste **von 20 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Buchstabe c) Sätze 4 + 6 gelten entsprechend.
- e) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

2. Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Siegburg

- a) **Wählbar** ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. **Nicht wählbar** ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- b) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wer gemäß § 65 Abs. 2 der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages in der Kreisstadt Siegburg wahlberechtigt sein; dies gilt nicht, falls sich Bewerber selbst vorschlagen.
- c) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht im Rat der Kreisstadt Siegburg, im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, sowie Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern müssen von **mindestens 132 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- d) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt (s. 2. c).
- e) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- f) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Siegburg, 22.06.2020, Kreisstadt Siegburg, Der Wahlleiter, (Ralf Reudenbach), 1. Beigeordneter